

**SATZUNG  
DER  
PRINZENGARDE  
DER  
STADT KEMPEN**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	5
§ 6 Orden und Ehrenabzeichen	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	6
§ 8 Geschäftsjahr	6
§ 9 Die Organe des Vereins	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Satzungsänderungen	8
§ 13 Auflösung	9
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	9

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**Prinzengarde der Stadt Kempen 1978, e.V.**

2. Der Sitz der Prinzengarde der Stadt Kempen ist 47906 Kempen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist 47906 Kempen

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, insbesondere des Kempener Karnevals.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Leib- und Begleitgarde des jeweiligen Kempener Karnevalsprinzen (Prinzenpaares) während der Karnevalszeit.
4. Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen
5. Beteiligung am Rosenmontagszug der Stadt Kempen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Stadt oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Prinzengarde der Stadt Kempen kann jeder unbescholtene Bürger ohne Rücksicht auf seinen Wohnort werden.

Vereine oder andere Institutionen können korporative Mitgliedschaft erwerben.

2. Der Verein gliedert sich in:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Fördernde (passive) Mitglieder
  - c) Gardepänz
  - d) Ehrenleutnante
  - e) Ehrenmitglieder

Die Tanzgarde rekrutiert sich aus den aktiven Mitgliedern. Der Kommandeur und der Spieß werden von der aktiven Garde und dem gesamten Vorstand gewählt. Das Mindestalter der aktiven Garde (Tanzmariechen, Tanzoffizier und Gardisten) ist mit 18 Jahren festgelegt.

### § 4 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand oder bei den einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Über die Aufnahme des neu angemeldeten Mitglieds entscheidet der Vorstand (In der Vorstandsversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhält der Aufzunehmende innerhalb vier Wochen (nach Vorstandsbeschluss) keinen negativen Bescheid, gilt er als aufgenommen. Bei Neuzugängen in die aktive Garde sollten nach einer abgelaufenen Probesession mindestens zwei Drittel der aktiven Garde der letzten Session ihre Zustimmung geben. Die endgültige Entscheidung liegt beim Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Über Ehrenmitglieder ist ein besonderes Buch zu führen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Austrittserklärungen für das laufende Jahr müssen einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

Mitglieder, die gegen die Belange der Prinzengarde der Stadt Kempen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, erhalten keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen zurück.

4. Jedes ausgetretene (aktive) Mitglied verpflichtet sich, keine Uniform/-teile, Abzeichen oder Orden des Vereins zu tragen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

### 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Auf Förderung und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben.
- b) An den Veranstaltungen der Prinzensgarde der Stadt Kempen teilzunehmen.
- c) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung auf Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 5.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach bestem Können für die Belange der Prinzensgarde der Stadt Kempen einzusetzen.
- b) Uniformen nur dann in der Öffentlichkeit zu tragen, wenn dies vom Vorstand angeordnet wird.
- c) Für den aktiven Dienst erhält jeder Gardist eine vereinseigene Uniform in einwandfreiem, gereinigtem Zustand. Der Besitzer zahlt einen Erhaltungsbeitrag, der vom Vorstand jeweils festgelegt wird und haftet bei Beschädigung oder Verlust der Uniform für den Gegenwert der vorzunehmenden Neubeschaffung. Die komplette Uniform ist zwei Wochen nach Rücktritt aus der aktiven Garde in einwandfreiem, gereinigtem Zustand komplett an den Zeugwart zurückzugeben.

## **§ 6 Orden und Ehrenabzeichen**

Die Verleihung von Orden, Ehrenabzeichen und Beförderungen sind in Übereinstimmung mit dem Vorstand vorzunehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen der Prinzengarde der Stadt Kempen sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe der Prinzengarde der Stadt Kempen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

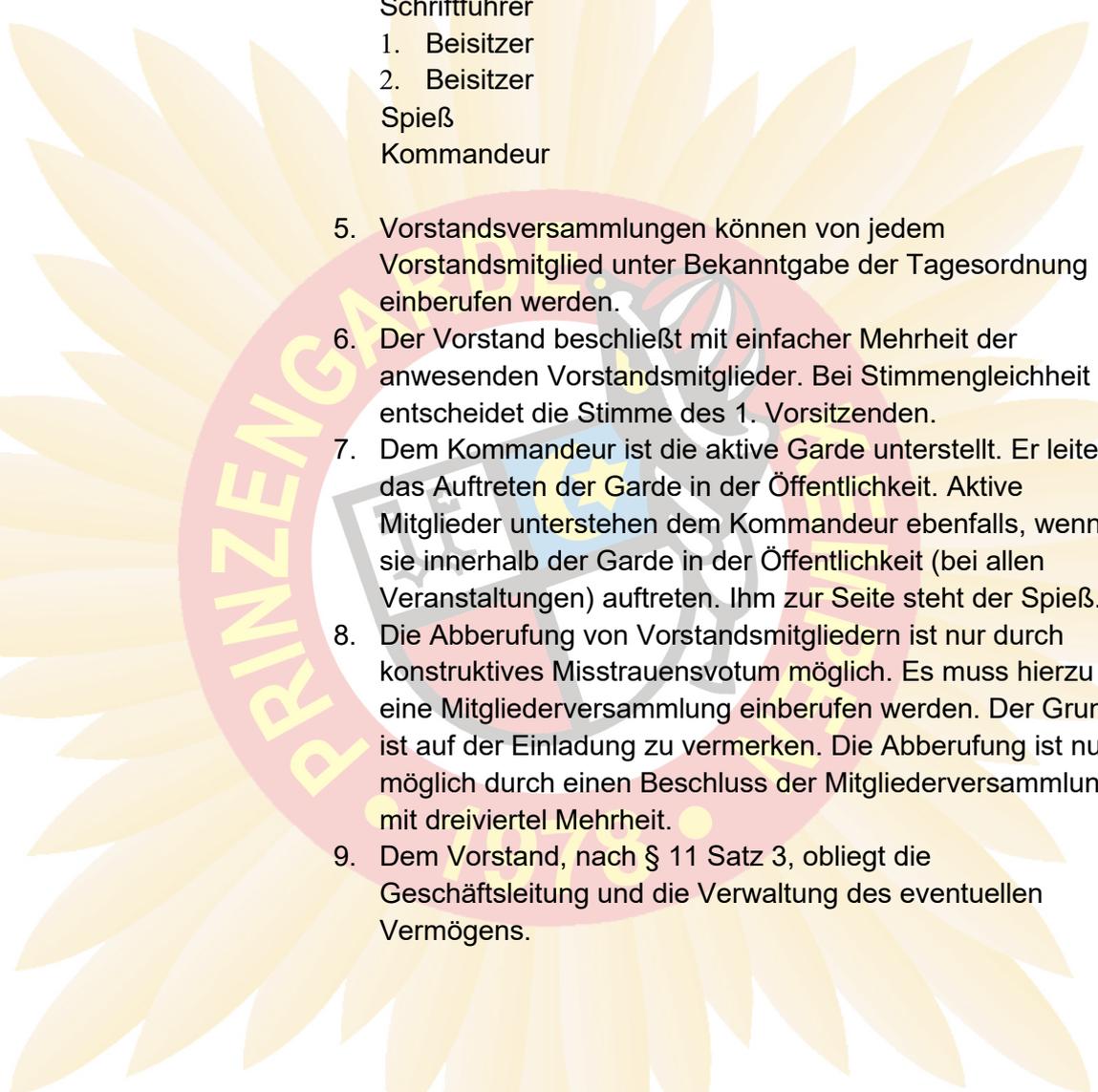
1. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Mitglieder einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist spätestens im 2. Quartal nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Außerdem kann sie Anregungen für die Arbeit des Vereins geben. Sie wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
  - 5.1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über die vorgenommene Prüfung und dokumentieren diese auf dem Jahresabschluss.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 8 (Acht) Tage vor dieser Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Zeit eingehen, können nur mit Genehmigung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Erledigung der Tagesordnung berücksichtigt werden.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB
  - erweiterter Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kommandeur und der Spieß werden durch die aktive Garde auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der jeweilige
    1. Vorsitzende
    2. Vorsitzende
    - Schatzmeister4a. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem  
Schriftführer
    1. Beisitzer
    2. BeisitzerSpieß  
Kommandeur
  5. Vorstandsversammlungen können von jedem  
Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung  
einberufen werden.
  6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der  
anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit  
entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  7. Dem Kommandeur ist die aktive Garde unterstellt. Er leitet  
das Auftreten der Garde in der Öffentlichkeit. Aktive  
Mitglieder unterstehen dem Kommandeur ebenfalls, wenn  
sie innerhalb der Garde in der Öffentlichkeit (bei allen  
Veranstaltungen) auftreten. Ihm zur Seite steht der Spieß.
  8. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur durch  
konstruktives Misstrauensvotum möglich. Es muss hierzu  
eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Grund  
ist auf der Einladung zu vermerken. Die Abberufung ist nur  
möglich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung  
mit dreiviertel Mehrheit.
  9. Dem Vorstand, nach § 11 Satz 3, obliegt die  
Geschäftsleitung und die Verwaltung des eventuellen  
Vermögens.

## § 12

## Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten und nur  
möglich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit  
dreiviertel Mehrheit.

## § 13

### Auflösung

#### Auflösung der Prinzengarde der Stadt Kempen

1. Die Prinzengarde der Stadt Kempen kann nur dann aufgelöst werden, wenn:
  - 1.1. Die Zahl seiner Mitglieder unter 20 gesunken ist und
  - 1.2. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden. Zu dieser Versammlung darf die Tagesordnung keinen zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim St. Annenhof, Oelstrasse 9, 47906 Kempen, welches dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.01.1978 in Kraft. Änderungen haben die Mitgliederversammlungen im März 1981, April 1991, Mai 1995, Mai 2012 und Mai 2023 beschlossen.

Der Vorstand des Vereins ist beauftragt, die Prinzengarde der Stadt Kempen zu geeigneter Zeit zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.